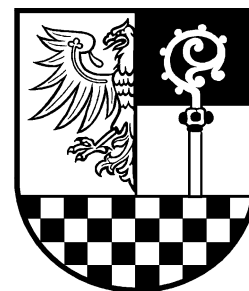


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 8. Mai 2019

Nr. 16

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 31. Sitzung des Kreistages am 29. April 2019	2
Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming.....	6
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Einwohnerbeteiligungssatzung)	15
Einladung zur 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 15.05.2019, um 17:00 Uhr.	18
Einladung zur 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 20.05.2019, um 17:00 Uhr.	19
Sonstige Bekanntmachungen	21
Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019	21
Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019.....	23

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 31. Sitzung des Kreistages am 29. April 2019

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3735/18-KT/1

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3768/19-KT

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Vorlagennummer: 5-3828/19-KT

Der Kreistag beschließt in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf Herrn Johannes Ferdinand, Beigeordneter und Leiter des Dezernates I als Vertreter des Landkreises und Herrn Karsten Dornquast, Amtsleiter des Amtes für Bildung und Kultur als Stellvertreter zu entsenden.

Vorlagennummer: 5-3796/19-LR

Der Kreistag beschließt die noch verbleibende Zuwendung in Höhe von 12.755,00 € an die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH für das Geschäftsjahr 2017.

Vorlagennummer: 5-3848/19-LR

Der Landkreis beteiligt sich am Antragsverfahren im Rahmen des entfristeten Bundesprogramms „Demokratie leben“ im Bereich „Partnerschaften für Demokratie“.
Der Landkreis stellt weiterhin eine interne Koordinierungsstelle mit 0,75 VzÄ zur Verfügung.

Vorlagennummer: 5-3818/19-I

Der Kreistag beschließt für das Wahlgebiet des Landkreises Teltow-Fläming die Abberufung von Herrn André Schmidt als Stellvertreter des Kreiswahlleiters und die Berufung von Herrn Christian Rettig zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters.

Vorlagennummer: 5-3835/19-I

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Vorlagennummer: 5-3836/19-I

Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2014 erteilt.

Vorlagennummer: 5-3850/19-I

1. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse auf folgende Bestandteile zu verzichten:
 - die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BbgKVerf,
 - den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BbgKVerf und
 - die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf
2. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming regt an, dass das Rechnungsprüfungsamt auf die Prüfung der einzelnen verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse verzichtet.

Vorlagennummer: 5-3777/19-II/1

Der Kreistag beschließt die Landrätin zu ermächtigen, für den Landkreis als Mandatierender mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII abzuschließen.

Vorlagennummer: 5-3799/19-II

Der Kreistag beschließt die „2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2019.

Vorlagennummer: 5-3849/19-II

1. Der Landkreis Teltow-Fläming schließt einen Vertrag über die Zukunftssicherung des Krankenhauses Luckenwalde mit der 1. KMG Verwaltungs GmbH, (zukünftig firmierend unter KMG Kliniken Beteiligungs GmbH) als künftiger Eigentümerin des Krankenhauses Luckenwalde.
2. Der Kreistag genehmigt die zukünftige Tätigkeit der Landrätin als Mitglied des noch zu bildenden Aufsichtsrates als Nebentätigkeit bis zum Ablauf der Amtszeit als Landrätin.

Vorlagennummer: 5-3841/19-II

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis mit dem Jobcenter Teltow-Fläming bis zum 31.12.2020.

Vorlagennummer: 5-3809/19-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beauftragt die Kreisverwaltung mit der externen Beauftragung der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu den Möglichkeiten einer Verbesserung der Qualität von bedeutsamen Gewässern (nicht nur die 5 Seen, ggf. auch Fließgewässer) im Landkreis. Die Verwaltung hat vor dem Vergabeverfahren für die Machbarkeitsstudie den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung und den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt über die beabsichtigten inhaltlichen Vorgaben zur Machbarkeitsstudie umfassend zu informieren.

Vorlagennummer: 5-3823/19-IV

Der Kreistag beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit des Landkreises Teltow-Fläming mit der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg GmbH.

Vorlagennummer: 5-3824/19-IV/1

Der Kreistag beschließt die Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming am Regionalmanagement zur Entwicklung des Wirtschaftsraums „Brandenburger Flughafenregion“ im Rahmen des Förderprogramms Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).

Die Landrätin wird beauftragt, im Namen des Landkreises Teltow-Fläming die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des GRW-Regionalmanagements zur Entwicklung des Wirtschaftsraums „Brandenburger Flughafenregion“ abzuschließen. Der finanzielle Anteil des Landkreises Teltow-Fläming wird ebenfalls durch den RWK Ludwigsfelde geleistet.

Vorlagennummer: 5-3833/19-IV/1

Der Kreistag beschließt:

1. Auf Grundlage der Betrauung des Tourismusverbandes Fläming e.V. zum 01.01.2017 (Beschluss 5-2970/16-KT) wird der jährliche Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming an den Tourismusverband ab dem Jahr 2020 an die finanziellen Bedarfe angepasst. Dabei werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der bisherigen Berechnungsgrundlage von 0,95 € pro Einwohner auf 1,25 € pro Einwohner per 31.12. des Vorjahres in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark erhöht. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt.
2. Die Landrätin wird zur Wahrnehmung der Gesamtaufgabe des Tourismusverbandes Fläming e. V. ermächtigt, eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Förderung des GRW Netzwerkes „FlämingSchmiede“ für den Landkreis Teltow-Fläming abzuschließen.

Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3853/19-KT

Einen beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch

Vorlagennummer: 5-3852/19-I

Der Kreistag beschließt den Zuschlag für die Leistungen Elektroinstallation im Zuge der Baumaßnahme Ausbau Dachgeschoss am Objekt Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde, E.-Thälmann-Str. 17 in 14974 Ludwigsfelde an die Firma Elektro Gerigk GbR zu erteilen.

Vorlagennummer: 5-3829/19-I

Der Kreistag beschließt den Zuschlag für die Bauleistungen der K 7210, OD Jüterbog, Waldauer Weg, Los 1 bis 3 an die Firma STRABAB AG zu erteilen.

Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

vom 29. April 2019

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1**Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming besteht aus den amtsfreien Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen, den amtsfreien Gemeinden Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie den Gemeinden des Amtes Dahme/Mark.
- (3) Der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming ist die Stadt Luckenwalde. Die postalische Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming führt folgendes Wappen:
- (2) Gespalten und halb geteilt von Silber, Rot und Silber über einem in vier Reihen von Schwarz und Silber geschachten Schildfuß; vorne ein halber gold-bewehrter roter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel, hinten belegt mit einem goldenen Krummstab mit vier roten Edelsteinen am Knauf.
- (3) Das Wappen des Landkreises ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (4) Der Landkreis Teltow-Fläming führt folgende Flagge:
- (5) Die Flagge besteht aus drei Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.
- (6) Die Flagge des Landkreises ist in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (7) Der Landkreis Teltow-Fläming führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Das Dienstsiegel des Landkreises ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

§ 3
Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Einwohner des Landkreises können in Angelegenheiten des Landkreises Fragen an den Kreistag stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Einwohnerbefragungen und Einwohnerversammlungen durchführen.
- (4) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung, einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, regelt eine gesonderte Satzung.

§ 3a
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Landkreis wird Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligen und eigenständig mitwirken lassen
- (2) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Beteiligung und Mitwirkung regelt eine gesonderte Satzung zur Einwohnerbeteiligung.

§ 4
Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag entscheidet insbesondere:

1. gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, sofern der Wert 500 000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Kreisausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
2. gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 500 000 Euro.

§ 5
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Den Anspruch der Kreistagsabgeordneten auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls sowie Festlegungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten haben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl

schriftlich Auskunft über ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich

- a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Änderungen der nach Absatz 2 gemachten Angaben sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

§ 6

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistages wird von der Landrätin/dem Landrat, die Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8
Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem in Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch die Landrätin/den Landrat im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt zu machen. Über Sitzungen, die in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wurden, wird die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse informiert.
- (3) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen kann entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (4) Beschlussvorlagen der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und Kreisausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Büro des Kreistages auszulegen.
- (5) Beschlussvorlagen der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen für die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses können von dem Tag an, der der Aufgabe der Einladung an die Kreistagsabgeordneten zur Post folgt, auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden.

- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

§ 10**Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 11**Ausschüsse**

- (1) Zahl, Art und personelle Stärke der Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden sollen.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden.
- (3) Aufgabenrahmen und Befugnisse der Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 12**Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der Landrätin/des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, nachdem sie die Landrätin/den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Sollte die Gleichstellungsbeauftragte in anderen Fällen Handlungsbedarf sehen, hat sie das Recht, sich nach Unterrichtung der Landrätin/des Landrates schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages und an die Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Fraktionen zu wenden.

§ 13
Weitere Beauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates folgende hauptamtliche Beauftragte:
 - eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen und zur Vertretung der Interessen der Senioren.
- (2) Aufgabe der Beauftragten ist es, die Belange dieser Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

§ 14
Kreissenorenbeirat

- (1) Im Landkreis Teltow-Fläming wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Dem Kreissenorenbeirat gehören 13 Mitglieder auf Vorschlag der
 - kreisangehörigen Kommunen
 - örtlichen Seniorenbeirätean.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.
- (4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates.
- (5) Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren im Landkreis haben, gegenüber dem Kreistag schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 15**Zuständigkeit der Landrätin/des Landrates**

Der Landrätin/dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gehören in der Regel:

1. Vergaben von Leistungen, die unter die Verdingungsordnung von Bauleistungen (VOB-A) fallen bis 200.000 Euro (netto); alle übrigen öffentlichen Aufträge bis 100.000 Euro (netto).
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 5 000 Euro,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5 000 Euro,
4. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen wenn der Wert des Nachgebens durch den Landkreis nicht mehr als 25 000 Euro beträgt
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich gerichtlicher Mahnverfahren, sofern der Streitwert 50 000 Euro nicht überschreitet.

§ 16**Beigeordnete**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

§ 17**Kreisbedienstete**

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über die Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten im Angestelltenverhältnis ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Dies gilt ebenso für die nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten als Amtsleiterin oder Amtsleiter und Dezernentin oder Dezernent.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten und über die Beförderung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.“

§ 18**Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bei Vertretung in Unternehmen**

Die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 19
Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

§ 20
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Teltow-Fläming Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 21
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Februar 2009 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Luckenwalde, 6. Mai 2019
Wehlan
Landrätin

Anlage 1
zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming
Wappen des Landkreises

Anlage 2
zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming
Flagge des Landkreises

Anlage 3
zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming
Dienstsiegel des Landkreises

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Wappen des Landkreises



Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Flagge des Landkreises



Anlage 3 zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Dienstsiegel des Landkreises



**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Beteiligung der
Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beteiligung und Mitwirkung von
Kindern und Jugendlichen
(Einwohnerbeteiligungssatzung)**

vom 29. April 2019

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, folgende Satzung:

**I. Abschnitt:
Einwohnerbeteiligung**

**§ 1
Einwohnerfragestunde**

- (3) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreistages im öffentlichen Teil statt. Ihre Dauer ist auf maximal 30 Minuten begrenzt.
- (4) Anfragen sollen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rahmen einer Frist von 10 Tagen vor der entsprechenden Kreistagssitzung im Kreistagsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der Fragestunde nachrangig behandelt.
- (5) Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet. Das gilt auch für Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden können.

**§ 2
Einwohnerbefragung**

- (1) Der Kreistag kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises die davon betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner befragt werden.
- (2) Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage des Landkreises erfolgen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Es können auch Fragen mit mehreren Varianten gestellt werden.

- (5) Für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und um mehrfache Stimmabgaben auszuschließen ist es erforderlich, dass die Befragten ihren Vor- und Nachnamen, Wohnort und das Geburtsdatum angeben.
- (6) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss bestimmt.
- (7) Die Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegt der Landrätin/dem Landrat.
- (8) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (9) Das Ergebnis der Befragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages behandelt werden.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Dazu kann der Landkreis Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Landkreises durchführen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung im Sinne des Absatzes 1 kann auf Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschrieben werden. Auf dem Antrag ist eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Einwohnerversammlung wird von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreistages und die Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen aus der Einwohnerversammlung sollen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages behandelt werden.

**II. Abschnitt:
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

**§ 4
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kinder und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken.
- (2) Die Beteiligung kann durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Angeboten, Netzwerken und Initiativen in Form von projektbezogenen Maßnahmen, Foren, Befragungen, Kinder- und Jugendkonferenzen, über digitale Medien sowie über Stellungnahmen erfolgen.
- (3) Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler und der Kreisjugendsportbund Teltow-Fläming e. V. sind als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschusses zu berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- (4) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zusätzlich entwickelt werden.

**III. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 6. Mai 2019

Wehlan
Landrätin

**Einladung zur 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 15.05.2019, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2019
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Information zum Jugendhelfemonitor (Präsentation)
- Auszug aus dem Bericht der Serviceeinheit Jugend 2016
- 8 Information zum Stand der Produktionsschule in Ludwigsfelde
- 9 Informationsvorlage
- 9.1 Bericht zur Arbeit der Jugendberufsagentur 5-3839/19-II

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung
vom 20.03.2019

Luckenwalde, 25.04.2019

Hartfelder
Die Vorsitzende

**Einladung zur 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 20.05.2019, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 25. März 2019
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung
- Informationsvorlagen für den Kreisausschuss als Werksausschuss**
- 5 Prüfungsbericht - Prüfung von Vergaben und deren Umsetzung der Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2017 im Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming 5-3837/19-LR
 - 6 Anfragen der Abgeordneten

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 25. März 2019
- Beschlussvorlagen für den Kreisausschuss als Werksausschuss**
- 8 Vergabeverfahren zur Beschaffung von 5 Rettungswagen für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming 5-3851/19-EB
- Beschlussvorlagen**
- 9 Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke für das 2. Halbjahr 2019 5-3862/19-LR
 - 10 Beschluss über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Produktkonto "Zuschüsse Denkmalpflege" im Jahr 2019 5-3844/19-III
 - 11 Vereinbarung über das Bauvorhaben K 7207 Ortsdurchfahrt Bärwalde 5-3847/19-I
 - 12 Vergabe zur Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Lernmittelverordnung/Schulträgeranteil im Rahmen des § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz Schuljahr 2019/2020 5-3864/19-I
 - 13 Neuvergabe der Betreuung des Übergangwohnheimes Grabenstr. 23 in 14943 Luckenwalde 5-3830/19-II
 - 14 Neuvergabe der gemeindenahen migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in eigenem Wohnraum im Landkreis Teltow-Fläming leben 5-3856/19-II

- | | | |
|----|--|--------------|
| 15 | Neuvergabe des Fachberatungsdienstes für Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Spätaussiedler im Landkreis Teltow-Fläming | 5-3857/19-II |
| 16 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
| 17 | Anfragen der Abgeordneten | |

Luckenwalde, 8. Mai 2019

Kornelia Wehlan
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 8. Mai 2019

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Wólba k Raže za nastupnoći Serbow w kraju Bramborska, dnja
28. septembra 2019****Wózjawjenje wjednika wólby k wólbje Rady za nastupnoći Serbow w kraju
Bramborska wót 23. apryla 2019**

Wólbny wuběr k wólbje k Raže za nastupnoći Serbow w kraju Bramborska dajo k wěści:

I. Termin wólby a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žeń listoweje wólby a kóńc wólbneho casa na 28. september 2019, zeger 9.

II. Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wše Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8 wólbneho pórěda).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 21. septembra 2019 w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda). Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14 wólbneho pórěda), wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopońny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapódaš.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěsć za wuzwólwanje a pódložki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.

IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 11. awgusta 2019, zeger 16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólwanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žyweńske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Jörg Masnik

Wjednik wólby k wólbe Rady za nastupności Serbow w kraju Bramborska

Wětošajska droga 24, 03048 Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a

www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/.

Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019**Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 23. April 2019**

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14 der Wahlordnung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. September bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/.